

URKUNDE



Notar Dr. Stephan Sünner

Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart

Vollständiger Wortlaut

der

Satzung

der

**Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
mit dem Sitz in Stuttgart**

mit Bescheinigung gemäß § 196 VAG

Satzung
der
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
mit dem Sitz in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr
 - § 2 Mitgliedschaft
 - § 3 Bekanntmachungen und Gerichtsstand
- II. Verfassung
 - § 4 Organe
 - 1. Vorstand
 - § 5 Bestellung, Zusammensetzung, Abberufung und Innere Ordnung
 - § 6 Befugnisse
 - 2. Aufsichtsrat
 - § 7 Wahl und Abberufung
 - § 8 Innere Ordnung
 - § 9 Aufgaben und Rechte
 - 3. Abgeordnetenversammlung
 - § 10 Wahl der Abgeordneten
 - § 11 Innere Ordnung
 - § 12 Rechte
 - § 13 Vermögensanlage, Rechnungslegung und Überschussverwendung
- III. Auflösung
 - § 14 Auflösung, Abwicklung
- IV. Satzungsänderungen
 - § 15 Satzungsänderungen, Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

S A T Z U N G

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juni 1908 gegründete Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trägt den Namen Stuttgarter Lebensversicherung a. G. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein betreibt unmittelbar und mittelbar die Lebensversicherung in allen ihren Arten und die damit verbundenen Zusatzversicherungen, ferner im Zusammenhang damit die Vermittlung von Versicherungen aller Art, sowie solche Geschäfte, die mit den Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Verein ist berechtigt, Kapitalisierungsgeschäfte sowie Geschäfte

der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

2. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das In- und Ausland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist jeder Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines und erlischt mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
2. Mitglieder, deren Versicherungsverhältnisse aufgrund einer Bestandsübertragung (§§ 13, 200 VAG) auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte, solange ihre übergegangenen Versicherungsverhältnisse bei dem anderen Versicherungsunternehmen ununterbrochen bestehen bleiben. Enden die übergegangenen Versicherungsverhältnisse bei dem anderen Versicherungsunternehmen, endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen - außer im Fall der Auflösung des Vereins oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens (§ 314 Abs. 1 und Abs. 2 VAG) - nicht gekürzt werden.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine elektronische Kopie der Satzung zu übermitteln.

§ 3 Bekanntmachungen und Gerichtsstand

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Der Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

II. Verfassung

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 5 und 6), der Aufsichtsrat (§§ 7-9) und die Abgeordnetenversammlung (§§ 10-12).

1. Vorstand

§ 5 Bestellung, Zusammensetzung, Abberufung und Innere Ordnung

1. Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, sofern der Aufsichtsrat keine höhere Zahl von Vorstandsmitgliedern bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ist ein Vorsitzender des Vorstands ernannt, kann der Aufsichtsrat auch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 6 Befugnisse

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie vom Aufsichtsrat bestimmter allgemeiner Regelungen für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem

Prokuristen

befugt.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen zu beschließen.

2. Aufsichtsrat

§ 7 Wahl und Abberufung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen. Er setzt sich zusammen aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus Mitgliedern des Vereins, die nicht Angestellte oder Versicherungsvermittler des Vereins sein dürfen, in geheimer Abstimmung wählt, und aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, soweit diese nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind. Von den durch die Abgeordnetenversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern sind diejenigen Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist, soweit erforderlich, eine Stichwahl durchzuführen.
2. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Beendigung der Abgeordnetenversammlung, in der die Wahl stattfand; sie endet mit Ablauf der Abgeordnetenversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt sind, aus anderen Gründen aus, so findet in der nächsten Abgeordnetenversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen statt.

3. Ein von der Abgeordnetenversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Amtszeit von der Abgeordnetenversammlung ohne Angabe der Gründe mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 8 Innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen gem. § 107 Abs. 3

AktG bestimmte Aufgaben zuweisen.

2. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Sitzungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung“) abgehalten werden. Die Sitzungen können auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem Verlangen, das von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich, elektronisch oder fernmündlich beschlossen werden.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

4. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse können die Vorstandsmitglieder auf Einladung des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums mit beratender Stimme teilnehmen. Andere Personen dürfen nur als Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne

Gegenstände zugezogen werden.

Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands an einer Sache persönlich beteiligt sind, so nehmen sie an der Beschlussfassung nicht, an der Verhandlung nur insoweit und so lange teil, als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats dies für wünschenswert erachten.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
6. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die Abgeordnetenversammlung für abgeschlossene, laufende oder künftige Geschäftsjahre durch Beschluss. Sie entscheidet durch Grundsatzbeschluss, soweit der Beschluss bis zu einem abändernden oder aufhebenden Beschluss gelten soll.

§ 9 Aufgaben und Rechte

1. Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Anstellungsbedingungen und Dienstanweisungen für diese;
 - b) die Übernahme anderer Versicherungsunternehmen;
 - c) die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung, wenn das Wohl des Vereins es fordert;
 - d) die Zustimmung zur Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt:
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen (§ 195 Abs. 2 VAG) oder von der Aufsichtsbehörde verlangt werden, bevor diese einen die Satzung ändernden Beschluss der Abgeordnetenversammlung genehmigt (§ 195 Abs. 3 VAG);
 - b) zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen;

- c) den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese Rechtsstreitigkeiten zu führen;
 - d) Antrag auf Auflösung des Vereins oder auf gänzliche oder teilweise Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen an die Abgeordnetenversammlung zu stellen.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner
- a) die Beauftragung des von der Abgeordnetenversammlung bestellten Abschlussprüfers
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) die Billigung des Jahresabschlusses;
 - d) die Berichterstattung an die Abgeordnetenversammlung.

3. Abgeordnetenversammlung

§ 10 Wahl der Abgeordneten

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Abgeordnetenversammlung; sie vertritt die Mitglieder des Vereins und besteht aus 25 Abgeordneten. Die Abgeordnetenversammlung kann einen Sprecher der Abgeordneten und einen Stellvertreter wählen.
2. Die Abgeordneten sowie die gleiche Anzahl von Ersatzpersonen werden jeweils von der amtierenden Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der letzten ordentlichen Jahresversammlung der Amtszeit statt. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntmachung der gewählten Abgeordneten und Ersatzpersonen. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Abgeordneten und Ersatzpersonen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Berechtigt nach Maßgabe der Wahlordnung zur Einreichung eines Wahlvorschlages ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Vereins, das ihm am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Kalenderjahres mindestens ein Jahr angehört. Ein Wahlvorschlag kann so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete und Ersatzpersonen für den jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.

Wahlvorschläge nach Maßgabe der Wahlordnung können auch von den Filialdirektionen des Vereins und den Generalagenturen des Familienschutzes gemacht werden.

4. Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Kalenderjahres seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Vereins ist, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, besitzt und für die kein gesetzlicher Betreuer wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung bestellt ist.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, Angestellte und Versicherungsvermittler des Vereins oder eines Unternehmens, das gleiche Zwecke verfolgt.

5. Das Amt eines Abgeordneten erlischt vorzeitig
 - a) durch freiwillige Niederlegung;
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

An die Stelle des Ausscheidenden tritt die in der Reihenfolge der Wahlliste des Wahlbezirks nächste Ersatzperson. Ist für den Wahlbezirk eine Ersatzperson nicht mehr vorhanden, wählt die nächste Abgeordnetenversammlung aus dem betreffenden Wahlbezirk für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ersatzperson.

6. Die Einzelheiten der Wahl der Abgeordneten werden in einer Wahlordnung (vergl. § 12 Ziff. 5 der Satzung) bestimmt, die als Teil der Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
7. Die Namen der gewählten Abgeordneten und deren Ersatzpersonen sind unverzüglich nach der Wahl im Bundesanzeiger und im Intranet des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.

§ 11 Innere Ordnung

1. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres in Stuttgart statt.

Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch den Vorstand. Die Einberufung ist gemäß § 3 Ziff. 1 bekanntzumachen und den

Abgeordneten sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Brief oder in Textform mitzuteilen.

2. Außerordentliche Abgeordnetenversammlungen finden statt:

- a) auf Anforderung der Aufsichtsbehörde oder wenn das Wohl des Vereins es fordert;
- b) auf schriftlichen, mit Angabe des Zwecks und der Gründe versehenen Antrag von mindestens sechs Abgeordneten, der an den Vorstand zu richten ist.

Für die Form der Einberufung der außerordentlichen Abgeordnetenversammlung gelten die Bestimmungen Ziff. 1 Abs. 2.

3. Jede Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Ist eine Abgeordnetenversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig, was bei ihrer Einberufung bekanntzumachen ist.
4. Den Vorsitz in der Abgeordnetenversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Über die Verhandlungen ist eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Niederschrift anzufertigen.

5. Aufsichtsrat und Vorstand können jederzeit Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung an die Abgeordnetenversammlung stellen.

Anträge einer Minderheit (§ 11 Ziff. 2 b der Satzung) zur Beschlussfassung über Gegenstände, die bei Einberufung der Abgeordnetenversammlung nicht bekanntgemacht wurden, sowie Gegenanträge einzelner Abgeordneter zu Gegenständen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche nach Bekanntmachung der Einberufung der Abgeordnetenversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

6. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Anforderungen stellen. Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handerheben oder

durch Abgabe von Stimmzetteln; hierüber entscheidet jeweils die Abgeordnetenversammlung durch Handerheben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist im Falle von Stimmengleichheit durch Stichwahl eine Mehrheit herbeizuführen. Die Bestimmungen des § 7 Ziff. 1 der Satzung und des § 6 Ziff. 2 der Wahlordnung bleiben unberührt.

7. Die Abgeordneten erhalten für die persönliche Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung ein Tagegeld, dessen Höhe die Abgeordnetenversammlung beschließt. Zudem erhalten die Abgeordneten für die persönliche Teilnahme an vorbereitenden Gesprächen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Wahlausschusses für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses eine Vergütung, über deren Höhe ebenfalls die Abgeordnetenversammlung beschließt. Für die persönliche Teilnahme an den vorgenannten Versammlungen, Gesprächen und Sitzungen werden zudem die Reisekosten ersetzt.

Tagegeld und Vergütung bestimmt die Abgeordnetenversammlung durch Beschluss. Sie entscheidet durch Grundsatzbeschluss, soweit der Beschluss bis zu einem abändernden oder aufhebenden Beschluss gelten soll.

§ 12 Rechte

1. Die Abgeordnetenversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über
 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit die Aufsichtsratsmitglieder nicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind;
 2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn mindestens sechs anwesende Abgeordnete dies verlangen;
 3. die Änderung der Satzung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten;
 4. die Auflösung des Vereins oder die gänzliche oder teilweise Übertragung des Versicherungsbestandes

auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Abgeordneten, mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten;

5. die Wahlordnung;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers.
2. Minderheitsrechte nach § 192 VAG stehen einer Minderheit von sechs Abgeordneten zu.

§ 13 Vermögensanlage, Rechnungslegung und Überschussverwendung

1. Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde dazu aufgestellten Grundsätzen anzulegen.
2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.

Von dem im Geschäftsjahr erzielten Überschuss sind zuzuführen:

- a) mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Der so der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesene Betrag darf nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.

Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- aa) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;

- bb) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
 - b) 5 % der gesetzlichen Rücklage, bis diese einen Mindestbetrag von 10 Mio. € erreicht oder wieder erreicht hat;
 - c) der Restbetrag der satzungsmäßigen Rücklage, bis diese einen Mindestbetrag von 75 Mio. € erreicht oder wieder erreicht hat;
 - d) der verbleibende Restbetrag in andere Gewinnrücklagen.
3. Schließt der Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag ab, so sind - wenn kein Verlustvortrag erfolgt - in der nachstehenden Reihenfolge zu seiner Deckung heranzuziehen:
- 1. die anderen Gewinnrücklagen,
 - 2. die satzungsmäßige Rücklage,
 - 3. die gesetzliche Rücklage.

III. Auflösung

§ 14 Auflösung, Abwicklung

- 1. Bei einer Auflösung erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, welcher der Bekanntmachung folgt, falls nicht in dem Auflösungsbeschluss ein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Bis dahin sind die Beiträge zu zahlen.
- 2. Nach beschlossener Auflösung findet die Abwicklung statt, die durch den Vorstand erfolgt, sofern nicht die Abgeordnetenversammlung andere Personen zu Abwicklern bestellt. Der Aufsichtsrat oder eine Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder kann aus wichtigen Gründen die Bestellung und Abberufung von Abwicklern durch das Registergericht beantragen.

3. Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird, sofern die Abgeordnetenversammlung nichts anderes beschließt, im Verhältnis der Deckungskapitalien an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder verteilt. Die Verteilung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins erfolgen. Bei einer Abwicklung des Vereins vor dem 31. August 2045 wird dabei für die ehemaligen Mitglieder der Süddeutschen Lebensversicherung a.G. 100,54 % des jeweiligen Deckungskapitals angesetzt.

IV. Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsänderungen /

Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Satzungsänderungen haben Wirkung für alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Kriegsgefahr, Auslandsgefahr, Selbstmord, Gewinnbeteiligung, Unfalltod und Abholgebühr können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit es sich um Versicherungsverhältnisse handelt, die vor dem 29.7.1994 abgeschlossen worden sind.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.07.2025, Geschäftszeichen:
VA 21-I 5000/00031#00003.

Wahlordnung
der
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
mit dem Sitz in Stuttgart

Wahlordnung
(§ 12 Ziff. 5 der Satzung)

§ 1

Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus Abgeordneten und Ersatzpersonen für die Lebensversicherung zusammen.

§ 2

1. Zur Durchführung der Wahl wird das Geschäftsgebiet des Vereins, soweit es sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- I Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen;
- II Nordrhein-Westfalen;
- III Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen;
- IV Baden-Württemberg;
- V Bayern;
- VI Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt;
- VII Sachsen, Thüringen.

2. Die auf jeden Wahlbezirk entfallende Anzahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen richtet sich nach dem Anteil der Mitgliederzahl des Wahlbezirks an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Dabei bleiben Personen, deren Wohnsitz dem Verein nicht bekannt ist, unberücksichtigt. Stichtag ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen beruft die Abgeordnetenversammlung einen Wahlausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus vier Mitgliedern des Vereins, die zur Zeit ihrer Berufung wählbar sind;
- b) aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, wovon ein Mitglied, soweit die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes vorliegen, ein Arbeitnehmervertreter sein muss;
- c) aus einem Mitglied des Vorstands.

Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Ersatzperson zu berufen.

2. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Wahlausschusses und lädt zu den Sitzungen ein.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 4

1. Der Wahlausschuss fordert die Vereinsmitglieder mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin durch
 - a) Veröffentlichung im Bundesanzeiger;
 - b) Veröffentlichung im Intranet des Vereins;
 - c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins;auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Ist eine Veröffentlichung in den zuvor genannten Medien aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung hilfsweise in folgenden drei Tageszeitungen:

„Die Welt“
„Frankfurter Allgemeine Zeitung“
„Stuttgarter Zeitung“.

2. Ein von den Mitgliedern eingereichter Wahlvorschlag ist gültig, wenn
 - a) er innerhalb der in der Bekanntmachung zu stellenden Frist von vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss zugegangen ist;
 - b) er nur Namen solcher Mitglieder enthält, die gemäß § 10 Ziff. 4 der Satzung wählbar sind und in dem Wahlbezirk des vorschlagenden Mitglieds wohnen;
 - c) die vorgeschlagenen Mitglieder nach

Name
Vorname
Geburtsdag
Beruf
Wohnsitz (genaue Anschrift)
Versicherungsnummer

genau bezeichnet sind;

- d) er von mindestens dreißig Vorschlagsberechtigten (§ 10 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung) des Wahlbezirks eigenhändig unter Angabe der Anschrift und Versicherungsnummer unterzeichnet ist mit der Maßgabe, dass jeder Vorschlagsberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;
 - e) ihm die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen, im Fall der Wahl das Amt anzunehmen.
3. Der Wahlausschuss fordert ferner mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Filialdirektionen des Vereins, die bundesweit tätigen Geschäftsstellen und die Generalagenturen des Familienschutzes auf, innerhalb von drei Wochen geeignete Vorschläge für die Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzpersonen einzureichen. Jede Filialdirektion kann aus dem Bereich ihres Wahlbezirks Personen vorschlagen. Jede Filialdirektion kann höchstens die dreifache Anzahl von Vorschlägen machen wie Abgeordnete auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallen. Mehrere Filialdirektionen in einem Wahlbezirk teilen das Vorschlagsrecht einvernehmlich auf. Jede bundesweit tätige Geschäftsstelle kann bis zu fünfzehn Personen vorschlagen. Jede Generalagentur des Familienschutzes kann aus dem Bereich ihres Wahlbezirks eine Person vorschlagen.
4. Liegen Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl vor, um die vorgesehene Zahl der Abgeordneten und der Ersatzmitglieder zu wählen, kann der Wahlausschuss weitere Vorschläge machen, um eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen sicherzustellen.
5. Die Wahlvorschläge sind gültig, wenn die in Ziff. 2 b) und e) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die nach den Ziffern 1 und 3 einzureichenden Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. zu richten.

§ 5

Nach Ablauf der Vorschlagsfristen (§ 4 Ziff. 2a) und 3) prüft der Wahlausschuss, ob die eingereichten Vorschläge den Bestimmungen nach § 4 Ziff. 2 und 3 entsprechen und fertigt hierüber eine Niederschrift an. Ferner stellt er aus den gültigen Wahlvorschlägen für jeden Wahlbezirk eine Wahlliste auf, welche die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge enthalten muss.

§ 6

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet den Wahlvorgang in der Abgeordnetenversammlung.

2. Die Abgeordneten wählen aus der Wahlliste eines jeden Wahlbezirks (§ 5) die auf den Wahlbezirk entfallende Anzahl von Abgeordneten und Ersatzpersonen in geheimer Abstimmung. Stimmenhäufung ist nicht zulässig, d.h., jeder Abgeordnete kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben.
3. Gewählt sind als Abgeordnete und Ersatzpersonen die vorgeschlagenen Mitglieder eines Wahlbezirks, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit ist durch Stichwahl eine Mehrheit herbeizuführen.
4. Sollte bei dem Wahlgang die erforderliche Anzahl von Abgeordneten und Ersatzpersonen nicht gewählt werden, so sind die Wahlgänge so oft zu wiederholen, bis die noch erforderliche Anzahl von Abgeordneten und Ersatzpersonen erreicht ist.

§ 7

Der Vorsitzende des Wahlausschusses fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an und stellt die Liste der Abgeordneten und Ersatzpersonen zusammen.

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach der Wahl im Bundesanzeiger und im Intranet des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins gem. § 10 Ziff. 7 der Satzung bekanntzumachen.

§ 8

Die Wahl kann binnen zweier Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch begründeten Einspruch angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins, an den die Einsprüche zu richten sind, endgültig.

Bescheinigung gem. § 196 Versicherungsaufsichtsgesetz

Zu der vorstehenden Fertigung der Satzung wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut der Satzung in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den gemäß der Urkunde

vom 21.06.2025, UVZ-Nr. 1843 / 2025 S
des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 05.08.2025



- Dr. Sünner -
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Stuttgart, den 06.08.2025

Dr. Stephan Sünner, Notar